

Ein Goethekenner

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **75 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-487210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Goethekenner

Vor einigen Jahren erhielt der Oberfinanzdirektor eines Fürstentums einen Brief, dessen Inhalt ihn so in Zorn versetzte, daß seine Untergebenen fürchteten, der Schlag würde ihn treffen.

Es war aber auch der Gipfel aller Unverschämtheit: Ein pensionierter Steuerkontrolleur, wohlgemerkt, also ein Beamter des Staates, schrieb dem Finanzdirektor, er lehne die Einkommenssteuerverfügung des Finanzamtes ab, da er im letzten Jahre keine Einnahmen durch private Steuerberatung erzielt habe. Und zum Schluß schrieb er, dieser aufsässige Steuerzahler: «Im übrigen halte ich es mit dem Zitat aus Goethes ‚Götz von Berlichingen‘, 4. Akt, 77. Zeile!»

Jedermann wußte natürlich, wie dieses Zitat lautete — ja viele Leute konnten eigentlich aus diesem klassischen Stück überhaupt nichts anderes als jene oft zitierten, von einem angesehenen Dichter geprägten Worte.

Und dies erlaubte sich ein Untertan einem Fürstlichen Oberfinanzdirektor gegenüber!

Schon drei Tage später erhielt der Steuerkontrolleur eine Zustellung des Bezirksgerichts, aus der hervorging, daß ein Verfahren wegen schwerer Beleidigung gegen ihn angestrengt sei. Und bald darauf wurde seitens der Fürstlichen Regierung auch ein Disziplinarverfahren gegen den Frechling eingeleitet.

Die Zeitung der Residenz brachte einen langen Bericht über die sensationelle Affäre und gab der Vermutung Ausdruck, daß es sich bei dem Steuerkontrolleur wahrscheinlich um eines jener revolutionären Elemente handle, die in letzter Zeit selbst vor den geheiligten Stufen der Throne nicht mehr zurückscheuten.

Der Landesregent selbst erfuhr von der peinlichen Geschichte und lief höchst persönlich den Verbrecher auf, fordern, sich schriftlich darüber zu äußern, welche politischen Motive ihn bewogen hätten, einen leitenden Beamten der Regierung in derart unanständiger Form zu beleidigen.

Hierauf ging bei der Fürstlichen Kanzlei ein Schreiben des Steuerkontrolleurs ein, bei dessen Lektüre der zuständige Kammerherr Seiner Durchlaucht beinahe ohnmächtig wurde.

«Es hat mir gänzlich fern gelegen», so schrieb der entgleiste Steuerkontrolleur, «den Herrn Oberfinanzdirektor zu beleidigen. Vielmehr habe ich das Zitat aus Goethes Schauspiel in einem Sinne aufgefaßt, der keine Respekt-

losigkeit in sich schließt. Ich stehe daher nicht an, dieses Zitat auch gegenüber Seiner Fürstlichen Durchlaucht, unserem gnädigsten Landesherrn, aufrechtzuerhalten.»

Seine Durchlaucht geriet außer sich. War es schon so weit, daß selbst der regierende Fürst nicht mehr sicher war vor den Beleidigungen aufsässiger Untertanen? Hier mußte ein Exempel statuiert werden! Schon nach wenigen Tagen stand der Staatsverbrecher vor dem Gericht. Die Anklage lautete auf Majestätsbeleidigung.

«Leugnen Sie, den bekannten Ausspruch aus dem ‚Götz‘ in bezug auf Seine Durchlaucht angewendet zu haben?» fragte der Richter.

«Nicht im geringsten!» lächelte der Steuerkontrolleur.

«Sie wissen also, daß Sie sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben?»

«Nein, Herr Richter. Im Gegenteil — aus der Anführung des Zitats spricht meine loyale Gesinnung!»

Der Richter wurde wütend.

«Zum Donnerwetter, wollen Sie uns zum Narren halten? Das Götz-Zitat lautet wie alle Welt weiß: ‚Sag deinem Herrn, er kann — —‘ und so weiter.»

«Das ist auch ein Zitat aus dem ‚Götz!‘», unterbrach der Steuerkontrolleur. «Aber wenn Sie, Herr Richter, Goethe besser kennen würden, dann wüßten Sie, daß es jenes nicht ist, das ich anführte: 4. Akt, 77. Zeile!»

Der Richter unterbrach die Sitzung und lief ein Exemplar des «Götz von Berlichingen» aus der Hofbibliothek holen. Darin schlug er nach und fand im 4. Akt, 77. Zeile, die Stelle: «Ich aber bin Euer Majestät getreuer Knecht wie immer!»

Sämtliche Verfahren gegen den Steuerkontrolleur wurden hierauf eingestellt und alle Beteiligten gelangten auf diese Weise zu der nützlichen Erkenntnis, daß es nicht nur saftige Kraftworte sind, die im «Götz von Berlichingen» stehen. PEOM



Südsee-Märchen

